

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 1992/9/29 B1247/91

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 29.09.1992

## Index

L1 Gemeinderecht L1000 Gemeindeordnung

### Norm

B-VG Art116 Abs2

B-VG Art118 Abs2

B-VG Art144 Abs1 / Legitimation

Tir GemeindeO 1966 §12 Abs5

Tir GemeindeO 1966 §26

Tir GemeindeO 1966 §41

Tir GemeindeO 1966 §43

Tir GemeindeO 1966 §54

## Leitsatz

Zurückweisung der Beschwerde einer Gemeinde vertreten durch den Bürgermeister mangels Vorliegen eines Gemeinderatsbeschlusses zur Einbringung einer Verfassungsgerichtshofbeschwerde

### Rechtssatz

Die Erhebung einer Beschwerde nach Art144 Abs1 B-VG gegen den abweislichen Berufungsbescheid der Landesgrundverkehrsbehörde ist eine in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde fallende Angelegenheit (da es sich hier um die Gemeinde als Trägerin privater Rechte handelt: Art116 Abs2 und Art118 Abs2 B-VG iVm §54 Abs2 und §12 Abs5 Tir GemeindeO 1966), deren Besorgung dem Gemeinderat vorbehalten ist (§26 iVm §41 Tir GemeindeO 1966).

Aus den Ausführungen der beschwerdeführenden Marktgemeinde ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen zwischen dem Tag der Kenntnisnahme des Bürgermeisters vom Ergehen des angefochtenen Bescheides (erste Hälfte des Oktobers 1991) und dem letzten Tag der Beschwerdefrist (08.11.91) die Möglichkeit der Einberufung einer Sitzung des Gemeinderates nicht bestanden hätte.

Gemeindeinterne Unzulänglichkeiten, daß nämlich für die Zeit des Urlaubes des Gemeindeamtsleiters keine entsprechenden Vorkehrungen getroffen wurden, können jedenfalls in der Regel und ohne zusätzliche Besonderheiten nicht zur Folge haben, daß das Vorliegen eines "dringenden Falles" iSd §43 Tir GemeindeO 1966 zu bejahen wäre.

Da der Mangel, daß die Beschwerde nicht von dem hiefür zuständigen Gemeinderat erhoben worden war, nicht behoben werden konnte, war die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen.

## Entscheidungstexte

B 1247/91
Entscheidungstext VfGH Beschluss 29.09.1992 B 1247/91

## **Schlagworte**

VfGH / Legitimation, Vertretung nach außen (Gemeinderecht), Gemeinderecht, Bürgermeister, Gemeinderat, Wirkungsbereich eigener, Grundverkehrsrecht

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1992:B1247.1991

## **Dokumentnummer**

JFR\_10079071\_91B01247\_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, http://www.vfgh.gv.at

## © 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE} \textit{JUSLINE} \textbf{@} \ \textit{ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter \& Greiter GmbH.} \\ \textit{www.jusline.at}$